

Mitteilungen der Deutsch - Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

**Heft 1 / 2002 (20. Jahrgang)
April 2002**

Inhalt

Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland im internationalen Vergleich – Bericht von der XX. Jahrestagung der deutsch-brasilianischen Juristenvereinigung (Bernhard Lippsmeier, LL.M.)	1
Protokoll der Mitgliederversammlung	12
Studienmöglichkeiten in Brasilien (Christian Gloger)	16
Neues Schrifttum zum brasilianischen Recht (Andreas Grünewald)	31

Impressum

Herausgeber:

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.

Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt am Main

Vereinsregister Nr. 8076,

Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ 36070050,

Treuhandkonto in Brasilien: R. Liesegang / H. Bernardo Neves / R. Lynch,

Conta Corrente No. 4.843.374 - 8 bei Banco Mercantil de São Paulo - FINASA,

Agencia 0-12-4 (Av. B. Faria Lima)

Vorstand:

- Rechtsanwalt Dr. Jan Curschmann, Vorsitzender, c/o Wessing, Baumwall 7, 20459 Hamburg
- Rechtsanwalt Dr. Werner Müller, c/o Baker & McKenzie / Döser Amereller Noack, Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Wolf Paul, Feldbergstraße 96 d, 61398 Schmitten
- Rechtsanwalt Ralf Schmitt, c/o Schirmer & Schmitt, Rheinstraße 121, 65185 Wiesbaden
- Rechtsanwalt Andreas Sanden, c/o Zilveti e Sanden Advogados Associados, Rua Haddock Lobo, 337 – 5º andar, 01414-001 São Paulo - SP

Sekretariat:

- Rechtsanwalt Dr. Werner Müller, c/o Baker & McKenzie / Döser Amereller Noack, Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt am Main

Redaktion der Mitteilungen:

- Rechtsanwalt Bernhard Lippsmeier, LL.M., c/o Wessing, Senckenberganlage 20-22, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 97130-0, Fax: +49 69 97130-106,
- Rechtsanwalt Gustavo Stüssi-Neves, Av. Rio Branco 110, 24. andar 20040 - 001 Rio de Janeiro, RJ, Brasilien
Tel.: 021 / 5097234 Fax: 021 / 2524246 E-mail: www.winet.com.br/business/stussi
- e-Mail der Redaktion: redaktion@dbjv.de;
- Die DBJV im Internet: www.dbjv.de

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.
Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und des Herausgebers.

Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland im internationalen Vergleich

Bericht von der XX. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung

Bernhard Lippsmeier, LL.M.*

Vom 22. bis 25. November 2001 fand in Dresden die XX. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung¹ im Forum am Altmarkt der Stadtparkasse Dresden statt. Schwerpunkt waren in diesem Jahr die Probleme des Familien- und Erbrechts in Brasilien und Deutschland. Dabei wurde die historische Entwicklung der brasilianischen Zivilgesetzgebung und des Familienrechts sowie Besonderheiten wie die União Estável und dem Direito das Sucessões, als auch das deutsche Familienrecht im Rechtsvergleich vorgestellt und diskutiert. Außerdem wurde das komplexe Thema internationale Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland skizziert, sowie die praktisch sehr wichtigen Adoptionsfälle sowie der Güterstand und Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen.

I. Begrüßungsabend

Der Begrüßungsabend, der traditionellerweise die Jahrestagung inoffi-

ziell am Donnerstagabend eröffnet, fand dieses Mal zuerst im Rahmen eines Empfangs in den Kanzleiräumlichkeiten der Kollegen Burtin & Sawitzky, welche zusammen mit dem Herrn Dr. Peter Schindler die Organisation der Tagung übernommen haben, statt. Anschließend gab es im Restaurant „Villa Marie“ ausreichend Gelegenheit des Kennenlernens, Wiedersehens und ersten Gedankenaustauschs.

II. Erster Tagungstag

Die offizielle Eröffnung der XX. Jahrestagung der DBJV in Dresden nahm der Staatsminister der Justiz des Freistaats Sachsen, Herr Manfred Kolbe mit einem ausführlichen Grußwort vor. Anschließend begrüßte der Vorsitzende der Vereinigung, Herr Dr. Curschmann die zahlreichen Teilnehmer aus Deutschland, Brasilien und der Schweiz. Mit einigen Worten an den diesjährigen historisch wichtigen Tagungsort Dresden leitete Herr Dr. Peter Schindler über zu den Vorträgen.

* Der Verfasser arbeitet als Rechtsanwalt bei Wessing Rechtsanwälte in Frankfurt a. M.

¹ Sekretariat der Vereinigung: Dr. Werner Müller, Bethmannstr. 50-54, 60311 Frankfurt a. M.

1. Die brasilianische Zivilrechtsgesetzgebung und das Familienrecht in historischer Entwicklung, Prof. Dr. João Baptista Villela, Belo Horizonte:

Herr Professor Villela, zog in ausgezeichnete deutscher Sprache einen spannungsreichen Bogen zwischen der historischen und rechtlichen Entwicklung des familienrechtlichen Modells im zivilrechtlichen Kontext in Brasilien. Dabei fokussierte er anfänglich auf den zunächst ausschließlich Einfluss der Kirchen auf den Begriff der Familie und Ehe in Portugal. Er beschrieb detailliert wie sich der familienrechtliche Begriff langsam von der ausschließlich kirchenrechtlichen Prägung löste und der portugiesische Staat an die Stelle der Kirche trat. So führte dieser beispielsweise neben der kirchlichen auch die staatliche Eheschließung ein. Wegen der kolonialen Verbindung diktierte Portugal lange die Gesetze Brasiliens, so auch die rechtliche Einbettung des familienrechtlichen Begriffs in die Zivilgesetzgebung. Der erste bedeutende Einschnitt erfolgte durch das brasilianische Zivilgesetzbuch im Jahre 1917. Dort wurden die Grundfesten des brasilianischen familienrechtlichen Begriffs als Ausdruck der gesellschaftlichen Vorstellung festgeschrieben und für viele Jahre verankert. Herauszuheben ist dabei, dass die Ehe als einzige legitimierte Form der Familie und die Vorrangstellung des Mannes in der Ehe festgeschrieben wurden.

In den folgenden Jahren unterlag das Familienrecht einigen gesetzli-

chen Veränderungen, wobei u.a. den Frauen in der Ehe erweiterte Spielräume zugestanden und die Lage der nichtehelichen Kinder verändert wurde. Einschneidend wurde das Familienrecht aber erst mit der Verfassungsreform im Jahre 1988 verändert und modernisiert. So wurde die Gleichberechtigung in der Ehe zwischen Mann und Frau eingeführt, uneheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt und die bereits meist alltäglich gelebte uneheliche Lebensgemeinschaft, die sogenannte „União Estável“ anerkannt. Darüber hinaus strebte der Gesetzgeber die Lage der Minderjährigen durch das „Estatuto da criança e adolescência“² zu verbessern.

Professor Villela gab aber im gleichen Atemzug zu bedenken, dass die theoretische Gleichstellung von Mann und Frau sowie die verbesserte Lage der Kinder nicht mit der alltäglichen Realität in Brasilien übereinstimmt. Hoffnung knüpfte er jedoch an das neue Zivilgesetzbuch, welches versucht die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu gestalten.

Trotz des neuen Gesetzes stünden, seiner Ansicht nach, noch viele Themen zur Debatte, so z.B. die Homosexuellehe. Auch bleibe offen, wohin sich das Institut Ehe entwickeln werde, ob es sogar zur Abschaffung der bürgerlichen Ehe kommt. Nach Ansicht des Vortragenden, stehe jedenfalls fest, dass der Begriff der Ehe und das Familienrecht Reaktion auf die Strömun-

² Gesetz Nr. 8.069/90 vom 13.7.1990

gen der Zeit ist und diese müssten sich auch in den Gesetzen widerspiegeln.

An den Vortrag schloss sich eine sehr lebhaft Diskussionsrunde an, die neben dem neuen brasilianischen Zivilgesetzbuch auch die Situation in Deutschland zum Thema hatte.

2. A União Estável; Legislação e Jurisprudência Brasileira, Prof. Juliana Cordeiro de Faria, Belo Horizonte:

Anschließend stellte Professorin Juliana Cordeiro de Faria das in Brasilien gesetzlich normierte Institut der unehelichen Lebensgemeinschaft dar, der sogenannten „União Estável“.

Zunächst ging sie auf die Situation vor der Verabschiedung der Verfassung aus dem Jahre 1988 ein. Aufgrund der Tatsache, dass die Ehescheidung in Brasilien erst sehr spät im Jahre 1975 erlaubt war, bildete sich das Institut der „União Estável“ heraus. Vielfach lebten Partner zusammen, obwohl sie mit anderen noch verheiratet waren. Diese Form des Zusammenlebens war bis zur Verfassung von 1988 zwar in der Gesellschaft faktische Realität, doch besaß sie keine grundsätzliche juristische Anerkennung. Die Gerichte sahen in dieser Art des Zusammenlebens keine auch nur annähernde Form der Ehe. Dieses wurde selbst in Fällen, in denen Partner bereits über mehr als ein Jahrzehnt zusammenlebten, was in Brasilien zu diesem Zeit-

punkt keine Seltenheit war, nicht anerkannt. Die Rechtsprechung des Supremo Tribunal Federal war in dieser Hinsicht klar und eindeutig. Seine Rechtsprechung sah vor, dass die Ehe und Familie nur mittels einer Hochzeit begründet werden konnte. Doch bereits vor der Einführung der Ehescheidung 1975 änderte sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung in den 60er Jahren radikal. Bei der Auseinandersetzung einer „União Estável“ wurde der Maßstab der zu beweisenden Beteiligung des jeweiligen Partners („prova de contribuição“) anerkannt. Unklar und stark umstritten war allerdings die rechtliche Basis, auf welcher ein derartiger Anspruch geltend gemacht werden konnte.

Mit der Verfassung aus dem Jahre 1988 wurde die „União Estável“ als eine Form der Familie verfassungsrechtlich anerkannt. Nach und nach änderte die Rechtsprechung ihre entgegenstehende Haltung und erkannte der „União Estável“ die gleichen Rechte an wie der Ehe durch Heirat. So wurde beispielsweise die Unterhaltsrechte nunmehr auf beide Formen des Zusammenlebens angewendet. Bei der Frage der Rechtsnachfolge blieb die Rechtsprechung jedoch uneinheitlich. Ungeklärt blieben zunächst allerdings die genauen Voraussetzungen einer „União Estável“. Mit dem 1994 verabschiedeten ersten Gesetz zur „União Estável“ wurde festgesetzt, dass nur solche Beziehungen als „União Estável“ anerkannt werden, bei der die Partner mindestens fünf Jahre lang zusammenleben mit dem Ziel eine Familie zu begründen. Ungeklärt blieben aber zahl-

reiche Aspekte, z.B. ob auch faktisch aber nicht von Rechtswegen Geschiedene auch von diesem Begriff umfasst waren oder ob diese fünf Jahre lang nach ihrer Scheidung in einer im Gesetz vorausgesetzten Beziehung leben mussten. Nach langer Diskussion wurde 1996 das Konzept der „União Estavel“ mit der 5-Jahresfrist aufgehoben und durch einen einzelfallabhängigen Tatbestand ersetzt. Die Ermessensgrundlage für die Einordnung ist nunmehr, dass sich die uneheliche Beziehung auf ein familiäres Konzept begründen muss.

3. Das deutsche und brasilianische Familienrecht – ein Rechtsvergleich, *Lais Schindzielorz, Pfungstadt:*

Frau Lais Schindzielorz einen sehr detaillierten, aber dennoch kompakten rechtsvergleichenden Spannungsbogen zwischen deutschem und brasilianischem Familienrecht. Sie arbeitet gründlich und gut nachvollziehbar die gemeinsamen Grundlagen der jeweiligen Familienrechte heraus.

Grundsätzlich verlaufen beispielsweise die Normen bezüglich der Eheschließung selbst weitgehend parallel. Bei den Nichtigkeits- und Hinderungsgründe der Ehe zeigt sich aber bereits ein gravierender Unterschied. Das brasilianische Familienrecht erkennt den Verlust der Jungfräulichkeit als Eigenschaftsirrtum für die Anfechtung einer Ehe an. Eine Möglichkeit, die im deutschen Recht unbekannt ist. Gleichzeitig spiegelt sich auch die

die Ungleichbehandlung von Frau und Mann wieder, denn die „Jungmännlichkeit“ unterliegt nicht einer solchen Folge. Auch zeigen sich Unterschiede bei den normierten Ehelichkeitswirkungen der beiden Rechtsordnungen. Das brasilianische Recht erkennt die Treue als Ehepflicht an und normiert ein Verschuldensprinzip. Untreue in der Ehe hat dabei den Verlust aller ehelichen Vorteile zur Folge. Deutschland hat sich von diesem Prinzip verabschiedet. Allerdings lässt es die Rechtsprechung im Rahmen ihrer Billigkeitserwägung miteinfließen, insbesondere im Rahmen von Unterhaltsansprüchen.

Der bedeutendste und wichtigste Unterschied beider Rechtsordnungen findet sich im Bereich des Versorgungsausgleich wieder. Das brasilianische Recht kennt eine solche Einrichtung überhaupt nicht. Auch das neue Zivilgesetzbuch normiert einen solchen Anspruch nicht. Der jeweilige Partner, in den meisten Fällen die Frau, hat lediglich einen erweiterten Unterhaltsanspruch. Allerdings, so nach Ansicht der Vortragenden, sei diese keine wirklich Kompensation.

Die anschließende ausführliche Diskussion behandelte Naheliegenderweise diesen wichtigen Unterschied beider Familienrechte. Auch wurden Themen wie die Höchstpersönlichkeit der Eheschließung gestreift, denn in Brasilien ist es möglich in besonderen Fällen mittels einer Bevollmächtigung die Ehe zu schließen, so z.B. bei der indianischen Bevölkerung Brasi-

liens, die teilweise Geschäftsunfähig ist.

4. O Direito sucessório brasileiro: ontem, hoje e amanhã, Prof. Dra. Giselda Maria Fernando Novaes Hironaka, São Paulo:

Zunächst stellte Frau Prof. Hironaka die Basis des brasilianischen Erbrechts sowie deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überarbeitung des neuen Zivilgesetzbuches dar. Dabei erläuterte sie, dass es drei Ausgangspunkte für die rechtliche Form der Weitergabe von Eigentum gebe. Zum einen die durch die religiöse Ordnung bestimmte Vererbung, aus welcher sich das Prinzip der Vererbung an den Stammhalter, den Erstgeborenen („*premogenatura*“) entwickelte. Gleichzeitig findet sich eine Grundlage für Erbrecht in der Biologie, wo eine immerwährende Weitergabe von Generation zu Generation zu beobachten sei. Außerdem fände sich, ihrer Ansicht nach, im Familienrecht eine Basis für eine Legitimation des Erbrechts, die Weitergabe von Eigentum innerhalb der Familie zum Schutze der Familie selbst.

Anschließend zog sie einen ausführlichen Vergleich zwischen dem Erbrecht des neuen und dem derzeitigen noch gültigen brasilianischen Zivilgesetzbuch von 1916. Dabei skizzierte sie die vier Abschnitte, in welche das neue Zivilgesetzbuch das Erbrecht unterteilt. Es handelt sich dabei um Erbschaften im Allgemeinen („*sucessões em geral*“), die gesetzliche Erbschaft („*sucessão*

„*sucessão legítima*“), der Erbschaft kraft Testament („*sucessão testamentária*“) und Inventar und Verteilung („*inventário e partilha*“). Die meisten Neuerungen gegenüber dem Zivilgesetzbuch von 1916 umfasse, nach Ansicht von Prof. Hironaka, der erste Abschnitt. Herauszustellen sei insbesondere die Anerkennung des Erbrechts des Überlebenden einer unehelichen Lebensgemeinschaft („*União estável*“). Beschränkt ist dieses neue Erbrecht allerdings auf die während der Dauer der unehelichen Lebensgemeinschaft erworbenen Güter.

Bei der anschließenden kritischen Analyse des neuen und alten Rechts beschränkte sich die Vortragende auf wesentliche Punkte des unterschiedlich ausgestalteten Erbschaftsrechts des unehelichen Partners, des Ehegatten und des Ungeborenen.

Hinsichtlich der Erbschaft des unehelichen Partners kritisierte Prof. Hironaka zunächst die falsche systematische Eingliederung der unter Artikel 1790 normierten Regelung im ersten Abschnitt der allgemeinen Vorschriften über die Erbschaft. Es handele sich vielmehr um eine Vorschrift der Erbschaftsstellung. Außerdem sei die Regelung zur Erbschaft des unehelichen Partners im Verhältnis zu den Rechten eines Ehegatten ein Rückschritt um mindestens 20 Jahre. Trotz der rechtlichen Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Partnerschaften in der Verfassung von 1988, bestehe nach Ansicht der Vortragenden ein erhebliches Ungleichgewicht durch die Beschränkung des Erbrechts un-

ehelicher Partner auf das während der Partnerschaft akkumulierte Vermögen. Ausgenommen vom Erbrecht sind sämtliche Vermögenswerte, die der Partner vor und nach der Beziehung erworben hat. Trotz der vollmundigen verfassungsrechtlichen Gleichstellung handele es sich somit, nach Ansicht von Prof. Hironaka, bei der unehelichen Partnerschaft um eine „Hochzeit zweiter Klasse“ („casamentinho de segunda categoria“). Trotz Bildung einer Familie im verfassungsrechtlichen Sinne würde der überlebende Partner einer unehelichen Lebensgemeinschaft nur mehr als das während der Partnerschaft erlangte Vermögen erben, wenn ein – für brasilianische Verhältnisse unübliches – Testament vorliegt. Eine solche Ungleichbehandlung verstoße nicht nur offensichtlich gegen verfassungsrechtliche Prinzipien, sondern stellt auch eine klare Form der Diskriminierung einer solchen Lebensgemeinschaft dar, so die Vortragende.

Hinsichtlich des Erbschaftsrecht des überlebenden Ehepartners weist die Vortragende insbesondere auf die Problematik des Artikel 1830 hin. Nach dieser Regelung wird ein Erbschaftsrecht nur anerkannt, wenn die Ehepartner nicht zuvor mehr als zwei Jahre getrennt gelebt haben, es sei denn das Zusammenleben war ohne Schuld des Überlebenden unmöglich. Zum einen wird mit dieser Vorschrift ein unsägliches Verschuldensprinzip eingeführt. Zum anderen müsste zu einem Zeitpunkt Beweis geführt werden, wenn der andere Beteiligte bereits verstorben ist.

Im Anschluss ging Prof. Hironaka noch auf die Problematik der Erbschaft des zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugten, aber noch nicht geborenen Erbensein. Dabei zeigt sie auf, dass nicht nur zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls die Lebenden, sondern auch die bereits gezeugten, aber Ungeborenen sowie die testamentarisch Bedachten legitime Erben sind, Artikel 1798 des neuen brasilianischen Zivilgesetzes. Anschließend umriss sie die Probleme, die durch die Einsetzung des gerichtlich bestellten Treuhänders für den ungeborenen Erben entstehen.

Zum Abschluss skizzierte Prof. Hironaka die Vorschläge des brasilianischen Instituts für Familienrecht („Instituto Brasileiro de Direito de Familia“), deren die Vortragende selbst Direktorin der Region Südwest ist.

5. Abschluss

Einen gelungenen Abschluss fand der erste Tag der Tagung mit einem gemeinsamen Besuch des hervorragenden 3. Sinfoniekonzerts der Sächsischen Staatskapelle in der Semperoper (Dirigent: Myung-Whun Chung; Programm: Anton Dvorák, Symphonie Nr. 8, G-Dur OP 88 und Sergej Prokofjew, „Romeo und Julia“ – Ausschnitte aus den Ballettsuiten). Anschließend trafen sich die Tagungsteilnehmer in den unterschiedlichen umliegenden Restaurants.

III. Zweiter Tagungstag

1. Internationales Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland. RA Dr. Beat Rechtsteiner, São Paulo:

Herr Dr. Rechtsteiner übernahm für den Auftakt des zweiten Tagungstages die schwierige und komplexe Aufgabe das Internationalen Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland darzustellen. Mit Hinweis auf den sehr großen Umfang des Themas beschränkte sich der Vortragende, Zusammenhänge und Schwerpunkte zu skizzieren. Die schriftliche Ausgestaltung, die neben den anderen Vorträgen in der Schriftenreihe der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung erscheinen wird, werde, seiner Aussage nach, allerdings dem Umfang des Themas gerecht.

Ausgangspunkt war das Internationale Familienrecht Brasiliens. Dr. Rechtsteiner stellt dar, dass dieses Rechtsgebiet kaum von Staatsverträgen bestimmt ist. Auch bestehen sehr wenige Vorschriften des brasilianischen Internationalen Privatrechts zu diesem Thema. Zur internationalen Zuständigkeit gebe es sogar lediglich zwei Vorschriften in der dortigen Zivilprozessordnung. Danach bestehe immer ein Gerichtsstand in Brasilien, wenn der Kläger bzw. Beklagter Brasilianer ist oder eine genügende Beziehung zu Brasilien hat. Die internationale Rechtshängigkeit werde jedoch nicht anerkannt. Auch besteht keine gesetzliche Definition des Begriffs „Wohnsitz“. Er bestimmt sich vielmehr nach dem Naturrecht. Obwohl

es sich in einem solchen Fall um einen selbständigen Auslegungsbegriff handelt, bestimmt die Rechtsprechung in Brasilien, dass brasilianisches Recht der Auslegung zugrunde gelegt werden muss. Diesen Weg der grundsätzlichen Anwendung der lex fori findet in der Praxis der brasilianischen Gerichte alltägliche Anwendung. Nicht einmal, wenn nach den anzuwendenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts, ausländisches Recht von Amts wegen zu berücksichtigen wäre und das ausländische Recht von einer der Parteien klar dargelegt worden ist, findet es Berücksichtigung bei den brasilianischen Richtern. Nach Ausführungen der Vortragenden, läge dieses aber nicht an der Unwissenheit oder mangelnden Ausbildung der Richter, sondern vielmehr an der völligen Überlastung der inländischen Gerichte.

Neuere Entwicklungen wie die uneheliche Lebensgemeinschaft haben noch keinen Weg in das Internationale Familienrecht Brasiliens gefunden, weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung. Allerdings lässt sich dieses Problem mit einer allgemeinen Qualifikation, welche vom brasilianischen Recht als lex fori ausgeht, begegnen. Mit dem Hintergrund der grundsätzlichen Anerkennung von unehelichen Lebensgemeinschaften in der Verfassung von 1988 lässt sich eine solche Gemeinschaft unter das Familienrecht Brasiliens qualifizieren. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind aber nach Ansicht der Vortragenden nicht anerkannt, auch

nicht, wenn sie im Ausland anerkannt würden.

Zum Abschluss streifte Dr. Rechtsteiner kurz das vielschichtig strukturiert Internationale Familienrecht in Deutschland. Es stehe aufgrund der Vielzahl an anzuwendenden Staatsverträgen im Kontrast zu der geringen Ausgestaltung dieses Rechtsgebiets in Brasilien.

Das Internationale Erbrecht skizzierte er aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nur sehr kurz. Hauptaugenmerk lenkte er dabei auf die Regelungen in Brasilien. So ging er zunächst auf das Nachlassverfahren ein. Dabei wies er ausdrücklich auf den Unterschied zum deutschen Recht hin, dass das brasilianische Erbrecht keinen Erbschein kennt. Dann erklärte er die Vorschriften zu internationalen Zuständigkeit hinsichtlich solcher Nachlassangelegenheiten und schloss mit der Erläuterung der Probleme der Vorschriften bei der praktischen Anwendung.

Die sich anschließende ausführliche Diskussion rankte vornehmlich um die Probleme der Anwendung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts in Fällen des Familien- oder Erbrechts.

2. Deutsch-brasilianische Adoptionsfälle – Theorie und Praxis, Dr. Eva –Maria Hohnerlein, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München:

Frau Dr. Hohnerlein stellte einen sehr informativen Überblick des in der praktischen Anwendung äußerst wichtigen Bereich des Adoptionsrechts zwischen Brasilien und Deutschland vor.

Einleitend umriss sie zunächst die Gründe warum es überhaupt zu Adoptionen von brasilianischen Kindern durch deutschen Eltern kommt. Dabei wies sie insbesondere auf die unterschiedlichen Sozialstrukturen und Geburtenraten beider Länder hin und dass in Deutschland über 140.000 Eltern auf eine Adoption warten.

Folgende Erscheinungsformen von Adoptionen sind zu beobachten: Fremdadoptionen, diese Form kommt am häufigsten vor; Stiefkindadoptionen, diese Form findet ihren Grund in binationalen Ehen und die „brasilianische Adoption“ („adopção a brasileira“), dabei handelt es sich um eine illegale Form der Registrierung eines fremden Kindes als eigenes.

Als Nächstes ging Frau Dr. Hohnerlein auf das Verfahren bei Adoptionen durch deutsche Adoptiveltern mit einem Wohnsitz außerhalb Brasiliens ein. Dabei skizzierte sie die rechtlichen Grundlagen von Adoptionen in Brasilien und erläuterte die entsprechenden Regelungen des geltenden Rechts in diesem Zusammenhang, dem Estatuto da Criança e do Adolescente (ECA) vom 13. Juli 1990. Danach sind Volladoptionen für Kinder unter 18 Jahren durch richterliches Dekret vorzunehmen. Adoptionen, die auf einem privatrechtlichen Vertrag ba-

sieren, sind dagegen ausgeschlossen. Allerdings sind auch Adoptionen für Volljährige zulässig soweit ein Mindestaltersunterschied von 16 Jahren besteht. Eine zwingend notwendige Voraussetzung für alle Formen der Adoption spielt die Adoptionsfähigkeit. Diese kann sich auch nach deutschem Recht bestimmen. Berücksichtigung finden dabei Merkmale wie Beruf bzw. Einkommen, Wohnsituation oder aber auch, dass gewährleistet sein muss, dass bei Ankunft des Kindes ein Elternteil mindestens ein Jahr nicht berufstätig ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass weder Adoptionen von Kindern unter 8 Wochen, noch Blankoadoptionen, d.h. Fälle, in denen die Eltern noch gar nicht feststehen, erlaubt sind.

Im Anschluss erläuterte die Vortragende die Probleme, die Rechtslage in Deutschland nach einer Adoption in Brasilien. Denn selbst wenn die Adoption erfolgreich in Brasilien durchgeführt worden sein sollte, beginnen die Probleme mit der Einreise des Kindes nach Deutschland. Zum einen finden in Deutschland auf Adoptionen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Danach sind Privatadoptionen, ohne Einschaltung von staatlichen Vermittlungsstellen verboten. Zum anderen entpuppt sich als große Schwierigkeit, dass es kein Verfahren zur Anerkennung dieser Form der Adoption gibt. Als derzeit einzige praktikable Lösungsmöglichkeit dieses Dilemmas bietet sich die Durchführung einer erneuten Adoption des in Brasilien bereits wirksam adoptierten Kindes in Deutschland an.

Doch selbst wenn keine entgegenstehende gesetzliche Gründe bestehen, muss die Adoption, nach Ansicht der Vortragenden, erfolglos bleiben, denn die deutsche Staatsangehörigkeit des adoptierten Kindes wird grundsätzlich verneint werden. Demzufolge bleibt, wie bereits erwähnt die einzige Möglichkeit der erneuten Durchführung der Adoption nach deutschem Recht.

Abschließend stellte Frau Dr. Hohnerlein aber möglicherweise Besserung der bestehenden unbefriedigenden Situation durch die Regelungen des Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption³ in Aussicht. Dieses Abkommen enthält Regelungen zum Schutz vor Missbrauch von Adoptionen, Schutz der Kinder selbst sowie einem einheitlichen Verfahren und materielle Regeln.

Brasilien hat, nach Angaben der Vortragenden, dieses Übereinkommen bereits im Jahre 1999 gezeichnet. Deutschland ratifizierte das Abkommen erst vor kurzer Zeit. Zum Zweck der Umsetzung dieses Übereinkommens wurde sodann auch im November 2001 das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts erlassen. Die Auswirkungen auf die Probleme der Adoptionsfälle zwischen Brasilien und Deutschland bleiben aber abzuwarten.

³ Der Text des Abkommens sowie der Stand der Umsetzung sind im Internet unter www.hcch.net abrufbar.

Die Vortragende begrüßte zwar den neuen rechtlichen Rahmen, doch plädierte sie für mehr Transparenz und Vereinfachung der Adoptionsverfahren. Insbesondere sei der Aufbau eines effizienten Systems notwendig, das die praktischen Probleme bei der Durchsetzung der theoretischen Rahmenbedingungen ausräumt.

Im Anschluss dieses in praktischer wie dogmatischer Hinsicht sehr informativen Vortrags kam es zu einer sehr lebhaften Diskussion, wobei insbesondere die praktischen Probleme mit der Privatadoption in Brasilien, der „*adopção a brasileira*“ angesprochen wurden.

3. Ehe und Kindschaft in deutsch-brasilianischen Fällen (Scheidung, Sorgerecht, Unterhalt), *RAin Gisela Puschmann, Frankfurt am Main:*

Dieser Vortrag musste leider wegen kurzfristiger Erkrankung von Frau Puschmann ausfallen. Allerdings wird die schriftliche Fassung des Vortrags in der Schriftenreihe der DBJV erscheinen.

Kurzfristig sprang Frau Prof. Dra. Hironaka ein und trug ein von Prof. Villela selbstverfasstes Theaterstück vor. Es trug den Titel „1601“ und handelte von Artikel 1601 des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuches, welcher die Vermutung der Vaterschaft normiert. Mit erstaunlichem schauspielerischem Talent und humoristischer Note trug Prof. Hironaka die einfühlsame, aber

deutliche Kritik an dem Artikel 1601 vor. Das Publikum war begeistert.

4. Güterstand und Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen, *Dr. Jürgen Samtleben, Hamburg:*

Herrn Dr. Jürgen Samtleben fiel es zu, den letzten Vortrag der Tagung zu halten. Er bereitete dabei in hervorragender didaktischer Weise anhand von praktischen Fällen das schwierige und umfassende Thema des Güterstands und Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen auf. In seiner Darstellung konzentrierte er sich auf die Fallbearbeitung aus deutscher Sicht.

Ausgangspunkt war der vom Bundesgerichtshof vor einiger Zeit entschiedene Fall eines Deutschen und einer Brasilianerin hinsichtlich der Rückgabe bzw. Wertersatz von Verlobungsgeschenken⁴. Herr Dr. Samtleben erläuterte sodann die Ehwirkungen. Bezug nahm er auf die anzuwendenden Regeln des jeweiligen Internationalen Privatrechts (IPR). Für die allgemeinen Ehwirkungen ist in Deutschland Artikel 14 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und in Brasilien Artikel 7 der *Lei da Introdução ao Código Civil (LICC)* anzuwenden. Beide Regelungen sehen ein wandelbares Ehwirkungsstatut vor. Grundsätzlich unwandelbar ist dagegen das Ehegüterstatut, welches in Artikel 15 EGBGB und Artikel 7 § 5 LICC geregelt ist und sich nach dem Recht

⁴ BGHZ 132, 105.

des Domizils bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes der Beteiligten regelt. Der Vortragende wies aber daraufhin, dass die Unwandelbarkeit des Ehegüterrechts nicht mit der Möglichkeit der Wandelbarkeit des Güterstandes zu verwechseln sei. Der Güterstand ist nämlich nach deutschem Familienrecht nach § 1480 BGB abänderbar. Dagegen ist eine solche Änderung nach Artikel 230 des brasilianischen Código Civil (CC) nicht gestattet. Herr Dr. Samtleben verwies auf die trotz allem möglichen Ausnahmen vom Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterstatuts. So erlauben Artikel 15 II EGBGB und Artikel 7 § 5 LICC unter bestimmten Voraussetzungen die Wahl des Güterstatuts.

Anschließend ging Herr Dr. Samtleben auf die Problematik der sogenannten „Altehen“ ein. D.h. Eheschließungen, die vor der Einführung der verschiedenen Formen der Güterstände geschlossen wurden. So wurde beispielsweise die Zugewinnngemeinschaft in Deutschland erst ab 1956 in § 1363 BGB gesetzlich festgeschrieben. Als letzten Schwerpunkt skizzierte er die jeweiligen Verfahren in Deutschland und Brasilien hinsichtlich des Zugewinnausgleichs / partilha de bens. Dabei stellte der Vortragende insbesondere heraus, dass im Vergleich des brasilianischen Familienrechts das deutsche Recht in § 1379 BGB einen Auskunftsanspruch normiert. Dieser kann bei Beendigung des Güterstands von jedem Ehegatten erhoben werden, um Einblick über den Bestand des Endvermögens zu erhalten.

Im zweiten Teil seines Vortrags stellte Herr Dr. Samtleben die Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen vor. Zunächst ging er auf die gesetzliche Erbfolge ein. Er erläuterte, dass mit gewissen Einschränkungen in beiden Ländern der Grundsatz der Nachlasseneinheit gilt. Zu unterscheiden ist aber, dass nach deutschem IPR sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Heimatrecht des Erblassers bestimmt (Artikel 25 I EGBGB). Nach brasilianischem Recht dagegen bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem Recht des Wohnsitzes (Artikel 10 LICC). Auch stellte der Vortragende die Schutzvorschrift des Artikel 10 § 1 LICC vor, wonach hinsichtlich in Brasilien belegenes Vermögen immer brasilianisches Recht anzuwenden ist.

Anschließend ging er auf den Konflikt zwischen Erbstatut und Güterstatut ein, welcher bei der Anwendung deutschen Rechts entsteht. Dabei geht es um die Frage, ob in Bezug des Nachlasses bei entsprechendem Güterstand erbrechtliche oder güterrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Bei der testamentarischen Erbfolge ging der Vortragende insbesondere auf die zwischen Deutschland und Brasilien bestehenden Unterschiede ein. Dabei stellte er heraus, dass der gesetzliche Pflichtteil nach deutschem Recht nur ein Zahlungsanspruch gegen die testamentarischen Erben ist. In Brasilien dagegen sind die Pflichtteilsberechtigten aufgrund einer zugewiesenen Erbquote direkt an dem Nachlass

beteiligt („legítima“). Bei Vorliegen eines Vermächtnis hat der Begünstigte in Deutschland lediglich einen schuldrechtlichen Herausgabeanspruch, in Brasilien dagegen ist er dinglich berechtigt. Darüber hinaus ist ein gemeinschaftliches Testament in Brasilien unzulässig.

Herr Dr. Samtleben leitete dann noch kurz über auf das deutsche Erbscheinverfahren nach §§ 2353, 2369 BGB, welches in Brasilien kein Äquivalent findet, da dort ein Erbschein unbekannt ist. In Brasilien herrscht dagegen das Nachlassverfahren nach Artikel 1770 CC ff., Artikel 89 Nr. II CPC vor.

Zum Abschluss seines Vortrags ging er auf die Problematik der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein. Obwohl diese Form des Zusammenlebens in beiden Ländern grundsätzlich anerkannt ist und einige gesetzliche Regelungen bestehen, so bleiben doch unzählige Unsicherheiten bestehen. Als Lösung zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen, insbesondere im Erbfall, könne er nur die Heirat

empfehlen, welche unumstößlich für Klarheit sorgt.

4. Tagungsabschluss und Danksagung

Die Tagung fand ihren würdigen Abschluss mit einem Festabend umrahmt mit klassischer Musik auf Schloss Eckberg.

Ein besonderes Dankeschön gebührt den Herren Boris Burtin und Matthias Sawitzky, die sich als ausgezeichnete lokale Organisatoren präsentierten. Neben dem reibungslosen Tagungsablauf organisierten sie auch ein Rahmenprogramm für die Begleitpersonen, welches sämtliche Sehenswürdigkeiten Dresdens umfasste. Außerdem waren sie für einen besonderen Höhepunkt verantwortlich, dem Besuch der im Wiederaufbau befindlichen Frauenkirche. Insbesondere Herr Sawitzky glänzte mit fundierten historischen und architektonischen Kenntnissen.\\

Protokoll der Mitgliederversammlung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V.

am Sonntag, dem 25. November 2001
im Gewandhaushotel in Dresden (Beginn 9:45 Uhr)

Der Vorsitzende Dr. Jan Curschmann eröffnet die Mitgliederversammlung und begrüßt die

anwesenden Mitglieder. Es wird zunächst festgestellt, dass die Mitgliederversammlung ordnungsge-

mäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Die mit dem Einladungsschreiben übersandte Tagesordnung wird nochmals bekannt gegeben.

TOP 1: Der Vorsitzende berichtet über die verschiedenen Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr.

- 1) Der Rücktritt von Herrn Dr. Werner Müller von seinen Sekretariatsaufgaben wird zur Mitgliederversammlung 2002 angekündigt.
- 2) Es wird vom Vorbereitungstreffen am 07. und 08. April 2001 für die vom 22. - 25. November 2001 in Dresden abgehaltene Tagung und über die Nacharbeit der Freiburger Tagung 2000 berichtet.
- 3) Zur Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses der DBJV wird um die Mitteilung von Adressänderungen gebeten. Es wird angeregt, das Verzeichnis bei der kommenden Tagung auszuhängen.
- 4) Es wird die Bildung eines Beirates berichtet, der den Vorstand bei der Organisation der Tagung unterstützt. Dieser besteht aus Herrn Dr. Peter Schindler, Herrn Dr. Jürgen Samtleben und Herrn Dr. Gerd Egon Dannemann.
- 5) Die Schriftenreihe der DBJV besteht derzeit aus 28 Bänden. Es wird mitgeteilt, dass die Tagungsbände Brasilia und Bonn aus organisatorischen Gründen

nicht erscheinen können. Es wird darum gebeten, dass die Mitglieder eine Subskription der Schriftenreihe zeichnen um ihren Erhalt zu gewährleisten. Das Abonnement soll mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen werden. Da bei dem vom Vorstand beabsichtigten Wechsel des Verlages keine Bestellungen der Schriftenreihe durch die Bibliotheken mehr möglich sein wird, regt Herr Dr. Samtleben an, dass der Vorstand mit dem Verlag zu dieser Frage Rücksprache hält um den Bestand der Schriftenreihe in bestimmter Höhe zu gewährleisten und den Bibliotheken somit die Möglichkeit zu geben, diese Schriftenreihe auch nach ihrem Erscheinen zu beziehen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass von den Bänden 1 – 14 Restbestände beim Vorsitzenden Herrn Dr. Curschmann vorrätig sind.

- 6) Es wird darum gebeten, dass die Mitglieder, die ihren Tagesbeitrag noch nicht geleistet haben, diesen nachentrichten.
- 7) Es wird berichtet, dass zwischen DBJV und OAB Gespräche über den Austausch junger Anwälte zwischen Brasilien und Deutschland aufgenommen wurden und hierbei Subventionen durch die DBJV in Höhe von 5.000,00 DM bis 6.000,00 DM jährlich anfallen könnten. Die Kosten sollen auf beiden Seiten gleichmäßig verteilt werden.

8) Es wird über ein brasilianisches Projekt berichtet, hierbei handelt sich um eine vom Cebela – Centro Brasileiro de Estudos Latino – Americanos, Rio de Janeiro initiierte Feldstudie über die brasilianischen Gerichte und deren Effizienz. Das Projekt wurde von DBJV – Mitglied Sergio Servulo da Cunha, Santos, mit der Bitte um Übernahme einer Partnerschaft an die DBJV herangetragen. Nach einer vom Vorstand der DBJV erbetenen näheren Projektbeschreibung hat sich herausgestellt, dass hierfür ein Budget von in der Anlaufphase jährlich ca. 100.000 Reais erforderlich sei. Da die finanziellen Möglichkeiten der DBJV hierdurch weit überschritten sind, bemüht sich der Vorstand derzeit, den Kontakt zu einer wirtschaftlich stärkeren Vereinigung wie etwa der Konrad-Adenauer-Stiftung herzustellen, um so bei der Finanzierung des Projektes zu helfen.

TOP 2: Finanzbericht über das Geschäftsjahr 2000

Der Schatzmeister Ralf Schmitt gibt seinen Rechenschaftsbericht ab. Hierbei wird mitgeteilt, daß sich die Einnahmen im Geschäftsjahr 2000 auf 42.890,94 DM und die Ausgaben auf 49.248,26 DM belaufen haben. So ist ein Verlust von 6.307,32 DM entstanden. Die Gemeinnützigkeit des Vereines wurde vom zuständigen Finanzamt für das Geschäftsjahr 2000 bestätigt. Desweiteren wird darauf hingewiesen, daß jährlich etwa 500,00 DM Kos-

ten für Bankrückläufe wegen veränderter Kontoverbindungen entstehen. Das Vermögen der DBJV beläuft sich derzeit etwa auf 55.799,67 DM.

TOP 3: Das Ergebnis der Kassenprüfer Gisela Puschmann und Axel Weber wird bekannt gegeben. Es können keine Beanstandungen festgestellt werden. Der Bericht der Kassenprüfer wird den Mitgliedern zur Durchsicht überreicht.

TOP 4: Entlastung des Vorstands für das Jahr 2000

Sodann wird dem Vorstand auf Antrag von Herrn Axel Weber durch die Mitgliederversammlung einstimmig die Entlastung erteilt, bei Stimmenthaltung seitens aller Vorstandsmitglieder.

Als Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2001 werden Frau Gisela Puschmann und Herr Axel Weber benannt. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

TOP 5: Verstärkung der Aktivitäten in Brasilien

1) Der Vorstand berichtet, dass im Jahr 2003 erneut versucht werden soll, mit der brasilianischen Schwestergesellschaft SEJUBRA eine gemeinsame Tagung zu veranstalten. Es wird diskutiert, ob die SEJUBRA bei den Aktivitäten der DBJV in Brasilien stärker eingebunden werden soll. Es wird angeregt, dass Andreas Sanden und Dr.

Sanden und Dr. Gerd Egon Danemann in Brasilien versuchen sollen, sich über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Tagung im Jahr 2003 ins Benehmen zu setzen.

- 2) Es wird diskutiert, ob eine mögliche Verschmelzung mit der SEJUBRA im Sinne der DBJV und Ihrer Mitglieder ist und welche Zielsetzung eine Zusammenarbeit mit der SEJUBRA verfolgen soll. Es wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Mitgliederversammlung der DBJV beauftragt den Vorstand, sich gemeinsam mit den in Brasilien lebenden Mitgliedern um eine engere Zusammenarbeit mit der brasilianischen Schwesternvereinigung SEJUBRA zu bemühen. Die Mitgliederversammlung würde es begrüßen, wenn im Jahre 2003 eine gemeinsame Jahrestagung der beiden Vereinigungen stattfindet und wenn bis dahin eine Beschlussfassung über die künftige Zusammenarbeit vorbereitet werden könnte. Der Vorstand wird gebeten, bei der Mitgliederversammlung 2002 zu diesem Thema zu berichten.“

TOP 6: Tagung 2002

Als Tagungsort wird Frankfurt a. M. vorgeschlagen. Frau Gisela Puschmann und Herr Bernhard Lippsmeier sollen die Organisation übernehmen. Es wird diskutiert, zu welchen Themen die Tagung stattfinden soll. Hierbei wird vorgeschlagen, einen Komplex Insolvenzrecht, Einzel- und Gesamtvollstreckung, das Unternehmen in der Krise einschließlich der arbeitsrechtlichen Bezüge zu wählen, des weiteren wird auf die anstehende Schuldrechtsreform verwiesen. Es wird diskutiert, ob ein Thema wie die Schuldrechtsreform möglicherweise in Zusammenarbeit mit der argentinisch-deutschen Juristenvereinigung durchgeführt werden soll.

TOP 7: Verschiedenes

Als Tagungsort für die Jahrestagung 2003 wird Curitiba, Brasilien ins Auge gefasst.

Die Mitgliederversammlung wird um 11.20 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Für die Richtigkeit

Vorstandsvorsitzender
Protokollführer

Studienmöglichkeiten in Brasilien

Christian Gloger*

Einführung

Immer mehr Studenten möchten ihre akademische Ausbildung durch ein Auslandsstudium abrunden. Ein Studium fern der eigenen *Alma Mater* ermöglicht nicht nur das Erlernen einer neuen Sprache und das Kennenlernen eines fremden Kulturkreises, sie erweitert auch den wissenschaftlichen Horizont und erhöht die späteren Karrierechancen. Klassische Studienländer sind für uns Deutsche vor allem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die gesamte englischsprachige Welt angeführt von den USA und Großbritannien. Aber warum nicht Brasilien? Gibt es überhaupt die Möglichkeit, in diesem faszinierenden Land des lateinamerikanischen Subkontinents ein Auslandsstudium zu absolvieren? Welche Universitäten, welche Städte bieten sich einem an? Wie ist das Leben auf einem brasilianischen Campus? Reichen meine Sprachkenntnisse? Gibt es Stipendienmöglichkeiten? Wo kann ich wohnen? Wie sieht es mit einer Krankenversicherung und dem Visum aus? Diesen und anderen Fragen will der vorliegende Beitrag nachgehen. Die Angaben sind dabei so allgemein gehalten, dass sie die notwendigen Informationen für deutsche Studen-

ten jeder beliebigen Fachrichtungen enthalten. An einigen Stellen finden sich dann außerdem spezifische Hinweise für Jurastudenten, insbesondere für die Möglichkeit der Anrechnung des Studienjahrs im Rahmen der „Freischussregelung“ und den Erwerb der brasilianischen Anwaltszulassung.

Studienmöglichkeiten in Brasilien

Wer sich nach Studienmöglichkeiten als Deutscher in Brasilien umhört, der wird erst einmal Ernüchterndes erfahren: Austauschprogramme zwischen deutschen und brasilianischen Universitäten sind äußerst selten. Der Studienaufenthalt muss demnach vollkommen selbständig organisiert werden. Wichtig ist dafür natürlich erst einmal zu wissen, was man eigentlich konkret in Brasilien vorhat.

Vollstudium in Brasilien: ein erschwerlicher Weg

Will man in Brasilien ein Vollstudium absolvieren, dann erfolgt der Zugang zu allen Universitäten über einen schwierigen Aufnahmetest (*vestibular*), bei dem je nach einzuschlagendem Studiengang Fachwissen aber auch profunde Allgemeinkenntnisse in Mathematik, Naturwissenschaften, Portugiesisch, Eng-

* Der Verfasser ist Rechtsreferendar und cand. pol., Belo Horizonte, Brasilien

lisch, brasilianischer Geschichte etc. abgefragt wird. Der *vestibular* entspricht für Graduationsstudienplätze in Schwierigkeitsgrad und Umfang etwa dem deutschen Abitur. Dabei ist das Verhältnis Bewerberzahl/Studienplatz äußerst ungünstig. Brasilianische Studenten bereiten sich nicht selten ein Jahr und länger auf diese Zugangsprüfungen vor und besuchen hierfür teure private Vorbereitungskurse. Der Erwerb eines ordentlichen Studienplatz ist also schon für Brasilianer eine ausgesprochen schwierige, zeitaufwendige und kostspielige Angelegenheit. Wer deshalb als Ausländer seinen beruflichen Lebensmittelpunkt in Zukunft nicht in Brasilien plant, dem kann dieser erschwerliche Weg an eine brasilianische Universität eigentlich nur abgeraten werden.

Aufbaustudium: *Mestrado* oder *espezialização* sind interessante Optionen

Es gibt in Brasilien in allen Fachrichtungen eine ganze Reihe von verschiedenen Aufbaustudien, bei denen man meist in zwei Jahren einen sog. *Mestrado* oder einen MBA erwerben kann. Aufbaustudien werden in erster Linie von den öffentlichen Universitäten abgeboten, aber auch z.B. die katholischen „*Pontifícias Universidades Católicas*“, die es in jeder großen Stadt gibt, bieten seit einigen Jahren gute Möglichkeiten zur Postgraduation an. MBA-Programme gibt es auch an vielen privaten *Buisness-schools*. Hier sollte man sich vorher genau über deren Ruf informieren.

Allgemein kann man eine erhebliche Verbesserung des Studienniveaus in der Postgraduation in den vergangenen Jahren in Brasilien feststellen. Die Programme der Aufbaustudien sind in der Regel sehr gut durchorganisiert und inhaltlich auf ein ganz spezifisches Fachinteresse zugeschnitten. In Jura gibt es *Mestrados* z.B. im Zivil-, Straf- oder Wirtschaftsrecht. In einem ersten Studienabschnitt müssen spezielle Kurse besucht und *Créditos* erworben werden, danach schreibt man eine wissenschaftliche Arbeit (*dissertação de mestrado*). Eine schnellere Variante zu dem meist zweijährigen *Mestrado* oder MBA ist eine sog. „*espezialização*“, die nur ein Jahr dauert. Es handelt sich hierbei um einen Art abgepeckten *Mestrado*, bei dem man ebenfalls zuerst Kurse besucht und dann eine Arbeit schreibt.

Der Zugang zu einem Aufbaustudium ist sehr einfach, wenn es eine spezielle Kooperation mit der deutschen Heimatuni gibt. Dies dürfte in Natur- und Ingenieurwissenschaften wesentlich häufiger vorkommen, als in Wirtschafts-, Rechts- und Geisteswissenschaften. Ansonsten läuft der normale Weg über eine schwierige Zugangsprüfung, bei der Fachwissen abgefragt wird. Wer nicht des Portugiesisch absolut fließend mächtig ist, der wird diese Zugangshürde kaum überwinden. Allerdings ist es sehr gut möglich, dass man als Ausländer eine unbürokratische Sonderbehandlung bekommt. Brasilianische Unis sind allgemein sehr am wissenschaftlichen Austausch mit den USA und Europa interessiert. Deshalb ist es durchaus möglich, dass

man auch ohne Bestehen der offiziellen Zugangsprüfung als Deutscher einen Studienplatz bekommt. Man sollte hier am besten zuerst Kontakt zu jeweiligen Fakultät und/oder einem Professor wenden, der einen besonders interessiert. Gibt die Fakultät nämlich bereits grünes Licht, dann wird diese einem auch helfen, einen Studienplatz zu bekommen. Insgesamt erscheint der Erwerb eines brasilianischen *Mestrado* oder MBA für deutschen Studenten eine nicht uninteressante Option, besonders wenn man später einen Teil seiner beruflichen Karriere in Brasilien oder allgemein im „Lateinamerikageschäft“ plant.

Promotion in Brasilien: zu langwidrig und verschult, aber möglich

Demgegenüber erscheint eine Promotion an einer brasilianischen Universität nicht unbedingt als ratsam. Denn grundsätzlich ist das vorherige erfolgreiche Absolvieren eines zweijährigen Aufbaustudiums (*Mestrado*) Voraussetzung für die Immatrikulation zu einem Promotionsstudiengang. Die Promotion selber dauert wiederum bis zu vier Jahre, weil ebenso wie im *Mestrado* in einem ersten Studienabschnitt durch den Besuch einer Vielzahl von Vorlesungen und Seminaren zuerst genügend *Créditos* verdient werden müssen, bevor man sich anschließend dem Schreiben der eigentlichen wissenschaftlichen Arbeit widmen kann. Insgesamt dauert deshalb eine Promotion in Brasilien bis zu sechs Jahre und erscheint schon aus diesem Grunde für einen

deutschen Studenten als eine eher unattraktive Option. Außerdem werden die Promotionsstudienplätze ebenfalls wie die des *Mestrado* grundsätzlich über eine schwere Zugangsprüfung vergeben. Zwar wird es gerade bei der Promotion sicher in vielen Fällen für Ausländer eine Sonderlösung geben, die einem das Bestehen des Zugangstests und wahrscheinlich auch den vorherigen Erwerb eines *Mestrado* erspart. Trotzdem bleibt eine Promotion an einer brasilianischen Uni für einen Deutschen eher uninteressant, erhöht doch der Erwerb eines brasilianischen Dokortitels nicht unbedingt die Karrierechancen in Deutschland.

Die interessante Möglichkeit der Immatrikulation in *matérias isoladas*

Trotzdem gibt es für deutsche Studenten und Doktoranden eine ausgesprochen interessante Alternative zum klassischen Weg über den *vestibular*. Ist man nämlich an einer deutschen Universität entweder als ordentlicher Graduationsstudent oder als Doktorand eingeschrieben, dann kann man sich problemlos an den meisten brasilianischen Fakultäten in sog. *matérias isoladas* immatrikulieren. Konkret bedeutet dies folgendes: Wer bereits einen Studien- oder Promotionsplatz an einer deutschen Universität hat, der kann an vielen brasilianischen Hochschulen ohne vorherige Absolvierung des *vestibular* im Rahmen eines Art Ergänzungsstudiums einzelne Fächer belegen und dort auch Scheine erwerben. Man genießt in diesem Fall meistens sogar die

Freiheit, Fächer aus verschiedenen Jahrgängen und manchmal sogar Studiengängen beliebig zu kombinieren und erhält am Ende eines jeden Semesters nach Bestehen der Klausuren ein Zertifikat, in dem genau aufgelistet wird, welche Fächer mit welcher Note belegt wurden.

Denkbar ist es etwa, nach dem vierten Semester in Deutschland für ein Jahr nach Brasilien zu gehen, sich dort für einzelne einen interessierende Vorlesungen, Seminare etc z.B. im Fach Rechtswissenschaften einzuschreiben (*matérias isoladas*) und die jeweiligen Scheine zu erwerben. Für den Scheinerwerb sind pro belegtem Fach und pro Semester in der Regel drei bis vier schriftliche oder mündliche Prüfungen abzulegen. Eine andere, vom Verfasser dieses Beitrages selber gewählte Option, besteht darin, am Ende des Hauptstudiums nach Brasilien zu gehen und dort seine Diplom- oder Magisterarbeit zu schreiben. Wer sich nämlich im Rahmen seiner Abschlussarbeit vertieft mit bestimmten Aspekten der brasilianischen Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte, Politik, des brasilianischen Rechts oder der Wissenschaft (z.B. Tropenmedizin) beschäftigen möchte, der kann für ein oder zwei Semester nach Brasilien gehen, dort einzelne gerade sein Forschungsinteresse betreffende Vorlesungen oder Seminare als *matérias isoladas* besuchen und parallel seine Diplom- oder Magisterarbeit anfertigen. Dies hat den Vorteil, für seine Arbeit leichter an Fachliteratur heranzukommen oder im Land empirische Daten zu seinem Thema erheben zu können. Diese zuletzt darge-

stellte Möglichkeit des Studiums in Brasilien bietet sich natürlich auch besonders für Doktoranden an, die etwa rechtsvergleichend zu Brasilien arbeiten möchten. Sie können während ein oder zwei Semester einzelne ihr Thema betreffende Fächer belegen und parallel an ihrer Doktorarbeit basteln. Besonders interessant für Promotionsstudenten ist der Besuch einiger der inhaltlich anspruchsvollen Fächer für Postgraduierte. Denn wie gesagt müssen brasilianische Studenten im Rahmen eines *Mestrado* oder *Doutorado* zuerst eine bestimmte Anzahl von *Créditos* erwerben, und die hier angebotenen Vorlesungen und Seminare sind nicht selten von recht hohem Niveau.

Voraussetzung für die Immatrikulation in *matérias isoladas*

Genauere Angaben über die Voraussetzungen zur Immatrikulation in *matérias isoladas* erhält man an der jeweiligen Universität und dort meist im sog. *departamento de registro e controle acadêmico*. Nicht selten wird man die notwendigen Informationen mit etwas Geduld auch im Internet auf der Homepage der Universität finden. In allen dem Verfasser bekannten Fällen bestehen folgende Immatrikulationsbedingungen:

- Zuerst einmal müssen im spezifisch einen interessierenden Fach freie Plätze vorhanden sein. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Grundvoraussetzung. Da in Brasilien Studienplätze heiß umkämpft sind, in die Hörsäle aber meist nicht

mehr als vielleicht 60 Studenten hineinpassen, wird für jedes Semester von der jeweiligen Fakultät festgelegt, wie viele Plätze für Studenten von *matérias isoladas* zur Verfügung stehen.

- Des Weiteren ist nachzuweisen, dass man an einer deutschen Hochschule als Student oder Doktorand immatrikuliert ist.
- Vorzulegen ist außerdem ein tabellarischer Lebenslauf, begleitet mit Kopien der bereits erlangten Universitätsdiplome (Zwischenprüfung, ggf. erstes Staatsexamen etc.).
- Außerdem ist eine genaue Auflistung der bereits besuchten Vorlesungen und Seminare einzureichen. Ein solcher sog. „*histórico escolar*“ enthält pro bereits absolviertes Semester die jeweils belegten Fächer mit der Anzahl der Semesterstunden sowie der Note (ggf. „bestanden“ falls es keine Note gab). Da es leider z.B. in deutschen Jura- oder Magisterstudiengängen solche „*histórico escolar*“ nicht gibt und es für Brasilianer auch nicht unbedingt leicht verständlich ist, dass man z.B. in vier Jahren Jurastudium nur vielleicht acht Scheine erworben hat, ist es ratsam, sich selber eine dem *histórico* entsprechende Liste zusammenzustellen, diese am besten auch mit „*histórico escolar*“ zu betiteln und sie sich an der eigenen Universität (Studentensekretariat oder Dekanat) unterschreiben zu lassen. Ein solches Vorgehen erscheint sinnvoller, als den Brasilianern erklären zu müssen, es gäbe in Deutschland kein „*histórico es-*

colar“ und deshalb nur einzelne Scheine vorzuzeigen.

- Wer als Promotionsstudent die angesprochenen Kurse des *Mestrado* oder *Doutorado* besuchen will, der muss außerdem sein Abschlusszeugnis (z.B. erstes juristisches Staatsexamen) vorlegen.
- Auch ist der Reisepass mit dem notwendigen Visum für das Studienjahr vorzuzeigen.
- Die Einschreibung erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters, also Anfang Februar oder Anfang August. Es gibt feste Daten, während denen man sich für *matérias isoladas* einschreiben kann. Auch dies erfährt man im *departamento de registro e controle* der Universität bzw. im Internet.

Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Immatrikulation, das Visum und ggf. ein Stipendium

Als Ausländer stellt sich für die Immatrikulation ein wichtiges technisches Problem. Die Einschreibung erfolgt wie gesagt meist wenige Wochen vor Semesterbeginn. In diesem Zeitpunkt benötigt man aber bereits ein Visum mit Studierenerlaubnis, für dessen Erlangung man aber wiederum den Nachweis über die Zulassung zum Ergänzungsstudium braucht. Ebenso ist es für den Erwerb eines Stipendiums äußerst hilfreich, wenn man im Zeitpunkt der Stipendienbewerbung bereits einen Nachweis über die mögliche Immatrikulation an der brasilianischen Gastuniversität vorlegen kann. Denn um so weiter

die Planung des eigenen Studienvorhabens fortgeschritten ist, um so eher erhält man eine Förderung. Leider laufen Bewerbungsfristen für ein Stipendium in der Regel allerdings mehr als ein Jahr vor Studienantritt ab und damit viel früher, als die eigentliche Einschreibung in Brasilien überhaupt möglich ist.

Deshalb ist es ausgesprochen hilfreich, wenn man schon recht früh eine Bestätigung der brasilianischen Universität in der Hand hat, die bescheinigt, dass man z.B. im Studienjahr 2003/2004 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät als *matérias isoladas* bestimmte Fächer belegen kann. Wie ist dies nun aber möglich, wenn - wie soeben berichtet - die Einschreibung für *matérias isoladas* erst wenige Wochen vor Semesterbeginn erfolgt?

Hier hilft einem das jedem Brasilienkenner altbekannte *jeitinho brasileiro*. Wenn man sich nämlich (so wie der Verfasser in seinem Falle) schon mehr als ein Jahr vor der eigentlichen Einschreibung an die brasilianische Gastuniversität wendet, am besten an ein *departamento das relações internacionais* oder einer ähnlichen Abteilung, die sich mit den Beziehungen der Uni zum Ausland befasst, dann kann man der dort zuständigen Person seinen Fall erklären und dürfte mit gewissen argumentativen Aufwand auch das benötigte Zertifikat erhalten. Dies liegt nicht nur daran, dass Brasilianer bekanntlich höchst hilfsbereit sind und eben auch formale Regeln nicht die gleichen unüberwindbaren Barriere wie in Deutschland bedeuten. Die brasilianische Universität dürfte auch deshalb ein *jeitinho* für

die vorläufige Ausstellung eines Zertifikates finden, weil es einfach nicht besonders viele Studenten aus Deutschland, Europa, den USA etc. gibt, die in Brasilien studieren möchten. Die Universität freut sich mit anderen Worten über das ihr aus Deutschland entgegenbrachte Interesse und wird deshalb meist für formale Hürden einen Ausweg suchen. Bei dieser ersten frühzeitigen Kontaktaufnahme sollte dann auch gleich geklärt werden, welche der einzureichenden Dokumente ins Portugiesisch zu übersetzten sind. Einige Universitäten, wie etwa die „*Pontifícia Universidade Católica de Minas Gerais*“ in Belo Horizonte bei der Bewerbung des Verfassers, zeigen sich in formalen Fragen ausgesprochen flexibel und forderten keine offiziellen Übersetzungen. Dies kann aber von Hochschule zu Hochschule variieren.

Besonderheiten für die Anrechnung des Studienjahrs im Rahmen der „Freischussregelung“

Speziell für Jurastudenten ist ein weiterer Punkt von Interesse. Wer nämlich beispielsweise nach erfolgreicher Zwischenprüfung ein oder zwei Semester nach Brasilein gehen will, der wird meist daran interessiert sein, dass dieses Auslandsjahr bei der Berechnung der sog. „Fachsemester“ nicht mitgerechnet wird und deshalb das erste Staatsexamen weiterhin als „Freischuss“ gilt. Wenn die Regelungen von Bundesland zu Bundesland auch variieren dürften und man sich über Einzelheiten unbedingt persönlich informieren muss, so kann doch folgendes allgemein gesagt werden. In der

Regel kann man sich während des Studienjahres in Brasilien an der deutschen Heimatuniversität beurlauben lassen. Dies bedeutet, dass zwar die Anzahl der sog. „Studiensemester“ während der Zeit in Brasilien steigt, die „Fachsemester“ aber stehen bleiben. Geht man also etwa nach dem vierten Semester für ein Jahr nach Brasilien, dann kommt man wegen der Beurlaubung bei der Rückkehr trotzdem erst ins fünfte „Fachsemester“ und kann dann später regulär im achten Fachsemester Examen schreiben. Für die Anrechnung des Studienjahres im Rahmen der Freischussregelung muss des weiteren meist nachgewiesen werden, dass man an einer juristischen Fakultät im Ausland eingeschrieben war, pro Woche eine bestimmte Stundenzahl von juristischen Veranstaltungen besuchte und außerdem eine bestimmte Zahl von Prüfungen in juristischen Fächern absolviert wurden. Diesen Nachweis kann man leicht erbringen, wenn man in Brasilien an der juristischen Fakultät einige *matérias isoladas* besucht hat. Denn auf dem am Ende eines jeden Semesters erhaltenen Zertifikat wird bestätigt, welche Fächer mit welcher Stundenzahl erfolgreich belegt wurden. Insofern dürfte der Freischuss nach Rückkehr aus Brasilien weiter möglich sein.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht noch ein kleiner Tipp hilfreich. Der brasilianischen Universität sollte nicht unbedingt diese komplizierte Prozedur der „Beurlaubung“ an der Heimatuniversität auf die Nase gebunden werden. Denn wer weiß, vielleicht gilt man als „beurlaubter“ Student nicht

mehr als „normal“ in Deutschland eingeschrieben und dies könnte Auswirkungen auf die Möglichkeit der Immatrikulation in *matérias isoladas* haben.

Exkurs: Die Möglichkeit der Erlangung eines brasilianisches Hochschulabschluss, um etwa später eine Anwaltszulassung zu beantragen

Einige besonders ambitionierte Leser dieses Beitrages mögen mit dem Gedanken spielen, durch das Studium in Brasilien einen regulären Hochschulabschluss (*Bacharel*) zu erwerben, um dann etwa später eine Zulassung als Anwalt in Brasilien erlangen zu können. Die diesbezüglich gute Nachricht ist, dass dies durchaus möglich ist. Der Weg dahin ist aber lang und steinig.

Zuständig für die Anerkennung eines ausländischen Diploms sind die öffentlichen Universitäten und dort in der Regel das *departamento de registro e controle acadêmico*. Für die Anerkennung des deutschen Abschlusses sind eine Vielzahl von Dokumenten vorzulegen, wobei man sich für Einzelheiten an die jeweilige Universität in Brasilien, aber auch das zuständige brasilianische Konsulat in Deutschland richten muss. Viele Dokumente werden durch das Konsulat in Deutschland als echte Urkunden beglaubigt und anschließend durch einen anerkannten Übersetzer ins Portugiesische übersetzt werden müssen. Unter Vorbehalt von Besonderheiten der jeweiligen brasilianischen Universität, werden im folgenden die Unterlagen genannt, die nach Erfah-

rung des Verfassers einzureichen sind:

- ein „*histórico escolar*“ (s.o.) über alle belegten Kurse, die Stundenzahl und die Note.
- eine offizielle Erklärung der zuständigen staatlichen Behörde, wonach die besuchte deutsche Hochschule zur Vergabe eines Hochschulabschlusses etwa im Fach Rechtswissenschaften berechtigt ist;
- eine offizielle Erklärung über das Benotungssystem an der deutschen Universität;
- eine genaue offizielle Beschreibung, in dem der Inhalt der besuchten Fächer umschrieben wird.

Anhand dieser Dokumente wird von der brasilianischen Universität festgelegt, welche Kurse als gleichwertig anerkannt und welche erneut in Brasilien besucht werden müssen. In dem einzigen dem Verfasser konkret bekannten Fall hatte der deutsche Anwalt das große Glück, am Ende langer Verhandlungen mit der „*Universidade de São Paulo*“ (USP) nur das brasilianische Verfassungsrecht nachmachen zu müssen. Da diese Entscheidung jedoch im Ermessen der Universität liegt, müssen gegebenenfalls in einem anderen Fall viele Fächer in Brasilien vollkommen neu studiert werden.

Nach bestandem Hochschulabschluss hat man für die endgültige Erlangung der Anwaltszulassung in Brasilien noch die Hürde der Prüfung des brasilianischen Anwaltsverbandes (*Ordem dos Advogados do Brasil - OAB*) zu überwinden.

Diese ist zwar bei weiten nicht so schwierig wie ein deutsches Staatsexamen, trotzdem muss man in einer ersten Etappe der Prüfung einen profunden Überblick zum gesamten brasilianischen Recht nachweisen (meist *Multiple Choice*) und anschließend ein fünfstündiges, schriftliches Examen zu seinem Schwerpunktgebiet (Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht etc.) bestehen. Sollten weitere Fragen zur Anwaltszulassung in Brasilien bestehen, so kann sich der Leser an Herrn Rechtsanwalt und *Advogado* Andreas Sanden in São Paulo wenden, der Mitglied der Deutsch-Brasilianischen-Juristenvereinigung ist und als Deutscher über eine Doppelzulassung verfügt (andreas@zilvetisanden.com.br).

Die Wahl von Studienortes und geeigneter Universität

Wer in Brasilien studieren will, wird nicht selten aus persönlichen Gründen bereits eine Präferenz für einen bestimmten Studienort haben. Trotzdem werden im folgenden einige zu berücksichtigende Hinweise gegeben.

Der richtige Studienort

Attraktive Städte sind sicherlich das kulturell faszinierende São Paulo und das landschaftliche kaum zu überbietende Rio de Janeiro. In diesen Städten befinden sich auch die landesweit berühmtesten Universitäten mit den am besten ausgestatteten Bibliotheken. Insbesondere der letzte Punkt hat besonderes Gewicht. Denn die Bibliotheken sind in Brasilien leider nicht

selten miserabel ausgestattet. Neue Bücher von diesem oder letzten Jahr sind nach leidlicher Erfahrung des Autors eigentlich gar nicht erhältlich. Trotzdem darf man die Punkte „Gewalt“ und „Verkehrsstau“ bei seiner Studienortwahl nicht unberücksichtigt lassen. Gewaltkriminalität ist in den großen Städten Brasiliens ein täglich zu spürender Risikofaktor, jedoch ballt sich die Gefahr unfraglich ganz extrem in Rio und São Paulo. Insbesondere in São Paulo kommt der für viele Menschen unerträgliche Verkehrsstau hinzu, der einen täglich bis zu drei Stunden in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln sitzen läßt.

Deshalb sollte man sich ernsthafte Gedanken über andere Studienorte machen, etwa die wesentlich reicheren Städte im Süden wie Porto Alegre, das landschaftlich sehr schöne und klimatisch auch nicht zu heiße Florianópolis oder aber etwa die Stadt Campinas im Bundesstaat São Paulo mit ihrer berühmten öffentlichen Universität UNICAMP. Der Verfasser selber hat sein Ergänzungsstudium in Belo Horizonte verbracht, einer Stadt, die für Touristen vielleicht nicht besonders attraktiv erscheinen mag, zum Studieren und Leben aber aufgrund des angenehmen Klimas, der Größe (2,7 Mio. Einwohner) und der geringeren Gewaltkriminalität sicher keine schlechte Wahl war.

Die richtige Universität

Was die Wahl der geeigneten Universität betrifft, so spielen zwei Faktoren die wohl entscheidende Rolle: Renommee und Kosten. Die

brasilianische Hochschullandschaft ist grob in die kostenlosen öffentlichen und die teilweise recht teuren Privatuniversitäten zu unterteilen. Um Studiengebühren zu sparen, versuchen Brasilianer so weit es geht an öffentliche Universitäten zu gelangen, weshalb hier der Konkurrenzkampf um einen Studienplatz besonders hoch ist und der *vestibular* als besonders schwierig gilt. Als Konsequenz sammeln sich die besten Studenten an den öffentlichen Universitäten, welche landesweit auch eindeutig den besseren Ruf haben. Da man zum Studium von *matérias isoladas* den *vestibular* nicht bestehen muss, stellen sich öffentliche Universitäten sicherlich als eine besonders attraktive Option dar. Besonders bekannt sind etwa die öffentlichen Hochschulen in São Paulo (*Universidade de São Paulo – USP*), Rio de Janeiro (*Universidade Federal do Rio de Janeiro – UFRJ*), Campinas (*Universidade de Campinas – UNICAMP*), Porto Alegre (*Universidade Federal do Rio Grande do Sul – UFRS*) und Belo Horizonte (*Universidade Federal de Minas Gerais – UFMG*).

Trotzdem gibt es auch interessante private Universitäten, wobei man hier genau darauf achten sollte, ob es sich um eine anerkannte Institution handelt. Denn besonders in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gibt eine ganze Vielzahl privater Hochschulen, bei denen all die Studenten reicher Eltern landen, die den *vestibular* einer renommierten Universität nicht bestanden haben. Entsprechend gering ist dann auch das Niveau der Kurse. Jährlich werden vom brasilianischen Bil-

dungsministerium (*ministério da educação*) Bewertungen der öffentlichen und privaten Fakultäten durchgeführt (sog. „*provão*“), dessen Ergebnisse sich meist auf der Homepage einer Universität ablesen lassen. Und finden sich diese Ergebnisse nicht, dann ist dies sicherlich ein ganz wichtiges Indiz gegen die Seriosität der Institution. Besonders gute Bewertung bekommen unter den privaten Unis die katholischen „*Pontifícias Universidades Católicas*“ (PUC), die es in fast jeder größeren Stadt gibt. Die PUCs in Rio, São Paulo, Belo Horizonte aber auch in anderen Städten sind sehr zu empfehlen. Der Verfasser war selber an der *Pontifícia Universidade Católica de Minas Gerais* (PUC-MG) in Belo Horizonte und kann über diese Hochschule nur positives berichten. Informationen über alle genannten Universitäten findet man auf der jeweiligen Homepage im Internet.

Ein Vorteil der Privatuniversitäten ist, dass die Gehälter für Professoren an öffentlichen Unis mit nicht mehr als € 1800 pro Monat unglaublich gering sind und Professoren deshalb meist nur wegen des Renommées an öffentlichen Hochschulen unterrichten. Parallel arbeiten sie an den viel besser bezahlenden Privatuniversitäten oder etwa als Anwalt. Als Konsequenz dieser Entwicklung kann es an öffentlichen Unis passieren, dass sich der Professor für die Studenten überhaupt keine Zeit nimmt, ja sogar nicht selten einfach mal gar nicht zur Vorlesung kommt. Schlimmer ist es, wenn wie im 2. Halbjahr 2001 an der öffentlichen „*Universidade Federal de Minas Gerais*“ in

Belo Horizonte die Professoren für Gehaltserhöhungen streiken und deshalb gar keine Kurse stattfinden. Man sollte sich also immer genau informieren, ob an der einen interessierenden öffentlichen Uni gerade gestreikt wird.

Kosten des Studiums in Brasilien

Wichtig für die Entscheidung für oder gegen ein Auslandsstudium in Brasilien ist der Kostenfaktor. Lebenshaltungskosten sind in Brasilien zwar wesentlich billiger als in Deutschland, trotzdem wird ein Student pro Monat wohl etwa das gleiche Geld wie in Deutschland benötigen. Im Studienjahr 2001 hatten nach allgemeiner Erfahrung die Mehrheit der Studenten in Deutschland monatlich € 500-650 zu Verfügung und dieses Geld wird man auch in Brasilien brauchen. Zwar sind Mieten und Lebensmittel recht billig, Telefon- und Transportkosten schlagen dann auf der andern Seite recht teurer zu Buche. Außerdem will man während seines Brasilienjahres ja auch etwas vom neuen Land kennenlernen und selbst kleine Wochenendreisen drücken dann doch ziemlich auf die Monatskasse. Hinzu kommen beim Besuch einer Privatuniversität die Studiengebühren. Diese betragen pro belegte *materia isolada* beispielsweise an der PUC-MG rund € 300 pro Semester. Wer also etwa vier Fächer belegen will, der muss mit mindestens € 1200 pro Semester an Extrakosten rechnen. Wer ein Vollstudium oder eine Postgraduation in Brasilien anstrebt, der wird monatlich etwa € 250-300 zahlen müssen. Naturwissenschaften, Ingenieurwesen,

Informatik, Medizin etc. sind allerdings wegen der teuren Ausstattung von Labors wesentlich teuer (bis € 750 monatlich). An den öffentlichen Universitäten sind für die Einschreibung demgegenüber nur Verwaltungsgebühren von € 50-100 pro Semester gezahlt werden.

Stipendienmöglichkeiten

Gerade wegen dieser Studiengebühren ist der Erhalt eines Stipendiums eine äußerst schöne Sache. Dies gilt auch deshalb, weil man Nebenjobs als Student in Brasilien einmal nur schwer findet, diese in jedem Falle aber sehr schlecht bezahlt sind. Stundenlöhne von weniger € 2,50 sind da keine Seltenheit.

Allerdings sind dem Verfasser spezifische Stipendien gerade für ein Studium in Brasilien nicht bekannt. Man kann sich aber selbstverständlich an die bekannten politischen Stiftungen wenden: Konrad-Adenauer-Stiftung (www.kas.de), Friedrich-Ebert-Stiftung (www.fes.de), Heinrich-Böll-Stiftung (www.fes.de) und Friedrich-Naumann-Stiftung (www.fnst.org/reda/). Auch die Studienstiftung des Deutschen Volkes (www.studienstiftung.de) unterstützt Auslandsstudiengänge ihrer Stipendiaten. Die bedeutsamste Förderquelle zur Finanzierung eines Auslandsstudiums in Brasilien bleibt aber der Deutsche-Akademische-Austauschdienst – DAAD (www.daad.de). Der DAAD vergibt Studien- und Promotionsstipendien sowie seit neusten Kurzsstipendien zur Anfertigung von Abschlußarbeiten. Der Verfasser

selber hatte ein DAAD-Jahresstipendium, das nicht nur die Kosten der täglichen Lebenshaltung, sondern auch die Studiengebühren und Krankenversicherung deckte.

Der Erhalt eines Stipendium richtet sich neben den eigenen akademischen Leistungen und dem sonstigen Lebenslauf entscheidend nach dem Stand der Vorbereitung und der Begründung des Studienvorhabens. Deshalb sollte man so früh wie möglich mit der brasilianischen Gastuniversität Kontakt aufnehmen, sich genau über das Studienangebot informieren und möglichst bereits eine vorläufige Bestätigung über die Möglichkeit der Immatrikulation in *matérias isoladas* vorweisen können (s.o.). Zusätzlich ist es ratsam, sich schon persönlich an einen Professor an der Gastuniversität zu wenden, der einen fachlich besonders interessiert. Da Brasilianer in der Regel freundlich, unkompliziert und offen gegenüber Ausländern sind, ist es mit etwas Glück möglich, sich von diesem Professor ein Schreiben ausstellen zu lassen, in dem er das ihm entgegengebrachte Interesse durch den deutschen Studenten begrüßt und sich beispielsweise bereiterklärt, in allen wissenschaftlichen Fragen helfend zur Seite zu stehen. Ein solcher bereits etablierter Erstkontakt zur Gastuniversität erhöht nach Erfahrung des Verfassers die Chancen auf den Erhalt eines Stipendiums erheblich.

Das Leben auf den brasilianischen Campus: Sprachprobleme, Unterrichtsniveau, Prüfungen

Brasilianische Studiengänge sind sehr verschult und ausgesprochen gut durchorganisiert. Die Professoren in den vom Verfasser an der *Pontifícia Universidade Católica de Minas Gerais* besuchten Kursen waren stets gut vorbereitet und ziemlich engagiert. Pro Fach und Semester sind drei bis vier schriftliche oder mündliche Prüfungen abzulegen, in denen der jeweilige Unterrichtsstoff abgefragt wird. Der Schwierigkeitsgrad stellte sich als durchaus machbar dar. Die größte Hürde dürfte für viele das Sprachproblem sein. Ein Vorteil ist, dass man als ausländischer Studierender aus Europa an einer brasilianischen Universität eine absolute Rarität darstellt. Vielleicht auch deshalb wird man von Professoren und Kommilitonen ausgesprochen freundlich behandelt. Dem Verfasser wurde beispielsweise von allen Professoren angeboten, im ersten Semester einen Großteil der Prüfungen in Englisch oder Französisch schreiben zu können. Auch lernt man die portugiesische Sprache im Land wirklich schnell, ist man doch oft der einzige Ausländer in seinem Bekanntenkreis und kann deshalb Tag und Nacht eigentlich nur Portugiesisch sprechen. Und wer schon eine romanische Sprache wie Italienisch, Spanisch oder Französisch beherrscht, der wird sicher keine besonderen Schwierigkeiten mit Portugiesisch haben. Deshalb sollten die gegebenenfalls noch rudimentären Portugiesisch-Kenntnisse wirklich kein Grund sein, sein Traum vom Studium in Brasilien nicht zu verwirklichen.

Wohnverhältnisse

Allgemein lässt sich sagen, dass die Brasilianer aus finanziellen aber auch aus kulturellen Gründen (enge Familienbindung) immer dann zu Hause bei den Eltern wohnen werden, wenn dies irgendwie möglich ist. Die große Mehrheit der jungen Leute zieht genau dann bei den Eltern aus, wenn die Hochzeitsglocken geläutet haben.....Konkret gehen deshalb nur diejenigen in Wohnheime, WGs („*repúblicas*“) oder wohnen alleine, die keine andere Wahl haben, etwa weil es in ihrem Heimatdorf keine Uni gibt. Dieser Umstand hat bedeutende Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Wohnungsmarkt.

Zwar gibt es jeder der Hauptstädte der einzelnen Bundesstaaten in begrenzter Anzahl Studentenwohnheime. Häufig ist der Zugang allerdings auf sozial bedürftige Studenten („*carentes*“) beschränkt. Für ausländische Studierende wird es deshalb nur in solchen Städten besonders leicht sein, einen Studentenheimwohnplatz zu bekommen, in denen spezifische Programme der Unis zur Förderung des wissenschaftlichen Austausch mit den Ausland oder gar eine konkrete Kooperation mit der deutschen Heimatuniversität bestehen. Außerdem ist zu beachten, dass ein Stadt um so mehr durch die vorhandene Universität und das Studentenleben geprägt ist, um so kleiner sie ist. Klassischen Studentenstädte wie beispielsweise Campinas im Staate São Paulo mit der bekannten *Universidade Federal de Campinas* (UNICAMP) oder die kleine wun-

derschöne Kolonialstadt Ouro Preto mit ihrer für Bergbau- und Ingenieurwesen berühmten Hochschule im Bundesstaat Minas Gerais bieten für Studenten deshalb eine sehr gute „studentische Infrastruktur“. Dort sind Wohnheimplätze recht leicht zu haben. Die genauen Mietpreise sind dem Verfasser nicht bekannte, sie dürften aber sehr niedrig liegen, auf keinen Fall über € 100 pro Monat.

Ähnliches gilt für WGs. Die „*repúblicas*“ etwa in Ouro Preto sind legendär. Hier hausen vier bis 10 Studenten auf engstem Raum zusammen. Man wird als Ausländer sicher ohne Schwierigkeiten was finden. Dagegen ist das Leben in den Metropolen wie Rio, São Paulo oder Belo Horizonte wesentlich anonym. WGs teilen sich höchstens gute Freunde und als Fremder dürfe man da schwer herankommen. Deshalb bleibt einem in den Großstädten nichts andere übrig, als einmal auf sein Glück zu vertrauen und sich an der jeweiligen Uni umzuhören. Freundschaften werden in Brasilien recht schnell geschlossen, und wer offen auf andere zugeht, der wird mit etwas Mühe auch ein WG-Zimmer finden. Ansonsten muss er alleine wohnen, was aufgrund der geringen Mietpreise auch erschwinglich ist. Ein- bis Dreizimmerappartement kann man schon für € 100-250 finden. Allerdings ohne Möbel, doch kann man sich in jeder Stadt in *Second-Hand*-Läden (sog. „*Topo Tudos*“) sehr billig einfache Gebrauchtmöbel kaufen. Wer möbliert wohnen will, der muss für ein bis drei Zimmer € 85-225 hinblättern, wobei Einzimmerwohnungen selten sind. Ein kleiner Vorteil

bei der Wohnungssuche besteht übrigens darin, dass nicht der Mieter, sondern der Vermieter den Immobilienhändler bezahlt.

Bei der Wohnungssuche variieren die Preise zwischen den Vierteln erheblich. Weit außerhalb der Stadt, direkt im lärmenden und chaotischen Zentrum oder gleich neben einer *Favela* ist es natürlich viel billiger, aber auch viel gefährlicher. Wer sicher wohnen will, und dies ist dringend anzuraten, der sollte sich schon ein reicheres Wohnviertel aussuchen. Viele Gebäude haben ihren eigenen 24-Stunden Wachdienst sowie hohe Zäune mit Alarmanlage. Und diese Sicherheitsstandards sind auch nötig!

Transportprobleme

In Großstädten sollte man versuchen, eine Wohnung in der Nähe der Uni zu finden. Öffentliche Verkehrsmittel rauben einem sonst viel zu viel Zeit, sind völlig überfüllt und besonders in Rio und São Paulo bei Nacht auch ziemlich gefährlich. Wer länger in Brasilien bleibt, der sollte über den Kauf eines Autos nachdenken. Gebrauchtwagen sind zwar im Vergleich zu Deutschland sehr teuer. Unter € 2500 wird es sehr schwierig. Ein Kleinwagen Typ Fiat Uno, Ford Fiesta, Opel Corsa Jahrgang 95-97 kostete 2001 € 4000-5000. Doch kann man den Wagen nach einem Jahr meist auch wieder gut loswerden, so dass der Verlust gering bleibt. Benzin kostete 2001 etwa € 0,80 pro Liter, Versicherung und Steuern ca. € 500 im Jahr.

Auf Langstrecken ist das brasilianische Bussystem sehr gut ausgebaut und auch bezahlbar. Inlandsflüge werden ebenfalls immer billiger (Belo Horizonte – Rio ab € 35 eine Strecke). Zum Herumreisen in der Umgebung ist ein eigener Pkw deshalb zwar sicher eine große Erleichterung, gerade wenn man z.B. Naturparks kennenlernen will. Wirklich nötig ist er aber nicht. Etwas anderes gilt wie gesagt in der Stadt.

Kriminalität

Öffentliche Sicherheit ist in Brasilien ein ernstes Problem. Dabei liegt die hauptsächlich Gefahr darin, dass man als Ausländer nicht weiß, wo es gerade gefährlich ist. So kann ein Bummel im absolut überfüllten Stadtzentrum wegen gewaltbereiter Straßenkinder gefährlicher sein, als eine einsame Straße der Peripherie. Deshalb sollte man sich unbedingt bei Einheimischen über gefährliche Ecken und Viertel informieren und deren Ratschläge auch einhalten. Tut man dies, dann verringert sich das Kriminalitätsrisiko gewaltig. Ansonsten muss man eine vernünftige Vorsicht walten lassen, ohne sich aber durch ständige Angst den Studienaufenthalt vermiesen zu lassen. Dunkle Ecken, *Favelas* und öffentliche Verkehrsmittel bei Nacht sind strikt zu meiden.

Medizinische Versorgung und Impfschutz

Die gesetzlich Krankenversicherung deckt Kosten in Brasilien nicht. Deshalb ist in Deutschland eine

private Zusatzversicherung abzuschließen. Man muß dann die Arztkosten vorstrecken, bekommt sie aber bei seriösen Versicherungen in der Regel ohne Probleme erstattet. Der Abschluß einer Versicherung in Brasilien ist möglich, aber nicht ratsam.

In Brasilien ist die ganz einfache Grundversorgung bei Schnupfen und Husten etc. auch für Ausländer gratis. In jedem Viertel gibt es hierfür einen sog. „*posto de saúde*“. Wird es aber ernster, dann muss man ins Krankenhaus oder zum privaten Arzt und dieser macht keinen Finger krumm, bevor man einen Vorschuss bezahlt hat. Es ist übrigens durchaus üblich, dass man bei Einlieferung erst einmal einen Scheck in Höhe von € 200 und mehr als Sicherheit hinterlegen muss. Hier sollte man gut aufpassen, was man unterschreibt.

Neben den Standardimpfungen ist Gelbfieber unbedingt anzuraten. Im Jahre 2001 war z.B. in ganz Minas Gerais eine Epidemie. Malaria gibt es nur im Amazonas. In den ärmeren Regionen besonders im Nordosten oder Amazonasgebiet muss man beim Essen aufpassen, sich keine Durchfallserkrankungen einzufangen. Vorsicht ist hier besonders mit dem Wasser aus dem Wasserhahn geboten.

Aufenthaltsrecht

Bis zu maximal 90 Tage kann man nach Brasilien ohne Visum kommen. Ansonsten wird das Visum vom zuständigen brasilianische Konsulat in Berlin oder München erteilt. Adresse etc. findet man im Internet unter

<http://www.brasilianische-botschaft.de>. Die Erteilung erfolgt meist sehr unkompliziert und schnell, nämlich innerhalb von acht Tagen. Wichtig ist, dass man innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Erteilung (ich glaube 90 Tage) einreisen muss, wobei Einzelheiten bitte beim Konsulat selbst zu erfragen sind.

Sehr hilfreich ist es allerdings, wie oben berichtet, wenn man bereits zusammen mit dem Visumsantrag eine Zusage über die Möglichkeit der Immatrikulation einreichen kann. Wie die Visumsvergabe ohne Vorlage eines solchen Dokumentes erfolgt, müsste erfragt werden. Nach der Einreise hat man eine Frist von 30 Tagen, um sich bei der *Polícia Federal* seiner Stadt anzumelden und bekommt dort ein vorläufigen Personalausweis. Nur nebenbei gesagt, wartet der Verfasser nach über sieben Monaten immer noch auf meinen „endgültigen“ Ausweis....

Links zu Brasilien

Gute allgemeine Informationen zu Brasilien gibt die brasilianische Botschaft in Berlin (<http://www.brasilianische-botschaft.de>). Eine brauchbare portugiesische Homepage rund um Unifragen, auf der man auch die Homepages aller Hochschulen finden kann, ist: <http://www.universidadenet.com.br/home.asp>.

Allgemein ist das Internet in Brasilien wirklich ziemlich gut entwickelt. Dies gilt gerade auch für wissenschaftliche Literaturrecherchen, was zum Glück die ansonsten

schlechte Ausgestatteten der brasilianischen Bibliotheken kompensiert. Eine sehr gute Sammlung fachlicher und allgemeiner Links zu Brasilien hat Herr Dr. Jörg Meyer-Stamer vom Institut für Entwicklung und Frieden der Universität Duisburg zusammengestellt. Sie wurde zuletzt aktualisiert am 12.11.2000 und finden sich unter: <http://www.meyer-stamer.de/brasilien.html>.

Fazit

Insgesamt kann eine Studienerfahrung in Brasilien aus Sicht des Autors nur empfohlen werden. Fachlich, menschlich, kulturell kann man aus dieser Zeit eine Menge mit nach Hause nehmen. Mit einem Ergänzungsstudium von *matérias isoladas* kann man sich einen genau seinen spezifischen Interessen angepassten Studienplan zusammenstellen. Deshalb sollte man auch nicht unbedingt vor Ende des Grundstudiums nach Brasilien kommen. Denn um so weiter das eigene Studium in Deutschland fortgeschritten ist, um so besser kennt man seinen Interessenschwerpunkt und kann sich an der brasilianischen Gastuniversität gerade die einen interessierenden Veranstaltungen herauspicken. Insbesondere die vom Autor gewählte Möglichkeit der Anfertigung einer Abschlussarbeit bei gleichzeitigem Besuch spezifischer Kurse hat sich als ausgesprochen fruchtbar erwiesen. Sollten der Leser nach Lektüre dieses Beitrages noch Fragen oder Zweifel haben, so kann er sich gerne an den Verfasser wenden (gloger@hotmail.com).\\

Neues Schrifttum zum brasilianischen Recht

Andreas Grünewald

Bertrão, Kaizo Ivakami / Barreto de
Oliveira, Francisco Eduardo

Das brasilianische Sozialversicherungssystem

In: Revue IVSS 2001, Nr 1, 119-132

Deutsch-Brasilianische Industrie-
und Handelskammer (Hrsg.)

Bodenrecht in Brasilien

Überarbeitet von Andreas Grünewald

São Paulo, 2001

Fischbach, Norbert

Die steuerrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen in Brasilien aus deutscher Sicht

In: IWB 2001/16 Fach 8, Brasilien, Gruppe 2, 127-148

Kleinheisterkamp, Jan / Lorenzo I-
diarte, Gonzalo A. (Hrsg.)

Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina

Liber Amicorum Jürgen Samtleben

Festschrift zum 65. Geburtstag von Dr. Jürgen Samtleben, Montevideo, 2002

Inhalt und weitere Informationen im Internet unter:

<http://www.mpipriv-hh.mpg.de/deutsch/Mitarbeiter/Sam>

[tlebenJuergen/Festschrift.html](#)

Kozel, Ingeborg

Rechtstipps für Exporteure - Brasilien. Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Köln, 2000 (Schriftenreihe Internationales und ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht)

Lehmann, Julia

Neues von der Schiedsgerichtsbarkeit des Mercosur - ein Integrationsmotor a la Luxemburg?

In: EuZW 2001, 622-625

Lörler, Sighart

Das Staatshaftungsrecht im deutsch-brasilianischen Rechtsvergleich.

In: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 99 (2000) 51-56

Müller, Friedrich

Demokratie in der Defensive
Funktionelle Abnutzung - soziale Exklusion - Globalisierung
Duncker & Humblot, Berlin 2001 (Elemente einer Verfassungstheorie, Band 7 & Schriften zur Rechtstheorie, Band 197)

Nazari Golpayegani, Beate Isabel

Der Aufbau betrieblicher Mitbestimmung in Brasilien

Diss. (FU Berlin) 2000

Scholl, Susanne

Mercosur: der Mercosur-Vertrag und die nachfolgende handelspolitische Entwicklung. Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Bfai, Köln 2001

Villela, João Baptista; Sztajn, Rachel

Landesbericht Brasilien

In: Taupitz, Jochen (Hrsg.)

Zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens. Eine internationale Dokumentation. Springer, Berlin 2000

Witthaus, Monica

Schutz von transgenen Pflanzen in Argentinien und Brasilien. Patentrecht - Sortenschutz.

In: GRUR International 2001, 128-141

HINWEIS auf die kommende Ausgabe der DBJV-Mitteilungen:

Aller Voraussicht nach werden folgende Themen behandelt:

- **Das neue brasilianische Zivilgesetzbuch (O Novo Código Civil)** – Nach langjähriger Diskussion wurde der neue Código Civil in Brasilien verabschiedet und wird am 1. Januar 2003 in Kraft treten.
- **Das brasilianische Schiedsgerichtsgesetz von 1986** – Lange Zeit wurden einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft. Kürzlich wurde das gesamte Gesetz als verfassungsmäßig anerkannt.